

Steuerliche Hinweise für Unternehmen und Beschäftigte zur Veranschlagung von Kinderbetreuungskosten

Unternehmen haben eine Reihe von Möglichkeiten, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Suche nach einer geeigneten Kinderbetreuung und dessen Finanzierung zu unterstützen. Dies schließt unter anderem ein, dass Unternehmen auf den professionellen Service einer Vermittlungsagentur für Tagespflegepersonen zurückgreifen oder die Kosten zur Kinderbetreuung teilweise oder ganz tragen. Unternehmen können diese Ausgaben unter bestimmten Bedingungen als sozialabgaben- und steuerfreies Zusatzangebot ihren Beschäftigten zukommen lassen.

Kinderbetreuungskosten

Zuschüsse zu den Kinderbetreuungskosten oder die vollständige Übernahme dieser Kosten können von Unternehmen als Betriebskosten geltend gemacht werden. Daraus ergeben sich Vorteile auf die Körperschaftsteuer von ca. 50% gerechnet an den aufgewendeten Ausgaben für die Kinderbetreuung.

Leistungen, die dem Arbeitnehmer „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn [...] zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern [...] in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen“¹ gezahlt werden, sind nach §3 Nr. 33 Einkommenssteuergesetz (EstG) steuerfrei. Das heißt, für Beschäftigte, die einen vom Unternehmen (teil-)finanzierten Kinderbetreuungsplatz in Anspruch nehmen, entsteht dadurch keine geldwerter Vorteil.

Vermittlungskosten

Wenn eine qualifizierte Tagespflegeperson über eine Agentur, wie die PiB Pflegekinder in Bremen gGmbH gesucht wird, kann das Unternehmen die Vermittlungsgebühr ebenfalls als Betriebskosten absetzen. Übernimmt das Unternehmen die Vermittlungskosten für alle Beschäftigten gleichermaßen, so ist diese Leistung auch für die Beschäftigten steuerfrei. Zum geldwerten Vorteil wird die zusätzliche Leistung des Unternehmens nur dann, wenn sie einzelnen Beschäftigten angeboten wird. In diesem Fall gilt sie als geldwerter Vorteil und wäre damit einkommenssteuerrelevant.

Diese hier aufgeführten Hinweise haben keine Rechtsverbindlichkeit. Sie geben lediglich Anregungen, die Unternehmen dann mit einem Steuerberater bzw. einer Steuerberaterin abklären sollten.

¹ Steuergesetze 2008 §3 Nr. 33 EstG

Weiterführende Literatur:

Betriebliches Engagement in der Kinderbetreuung. Checkheft für kleine und mittlere Unternehmen. Hrsg. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Deutscher Industrie- und Handelskammertag; Stand Juli 2007

<http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/Publikationen,did=85184.html>

(Zugriff: 4. August 2008)

Steuergesetze 2008: Einkommens-, Gewerbe-, Grundstücks-, Körperschafts- Umsatzsteuergesetz, Abgabenordnung, Bewertungsgesetz, Finanzgerichtsordnung. Walhalla U. Praetoria, 2008